

Nr.16

Botschaft des Agglomerationsvorstandes  
an den Agglomerationsrat

**Botschaft betreffend die Subventionierung  
der Massnahme 11.4 des AP2  
«Gestaltung der Bushaltestelle Bethléem  
auf der Fahrbahn und  
Priorisierung des öffentlichen Verkehrs»**

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	Allgemeines .....	1
II.	Massnahme 11.4: Gestaltung der Bushaltestelle Bethléem auf der Fahrbahn und Priorisierung des öffentlichen Verkehrs .....	2
III.	Antrag zuhanden des Agglomerationsrates .....	5

## **Beilage**

- Beschlussentwurf betreffend die Subventionierung der Massnahme 11.4

---

## **Glossar:**

***Alle Abkürzungen im vorliegenden Dokument sind in Schrägschrift dargestellt***

Agglomeration	Agglomeration Freiburg
AP2	Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz
Gemeinde	Gemeinde Freiburg
öV	Öffentlicher Verkehr
Rat	Agglomerationsrat
Richtlinie	Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg vom 12. Oktober 2016
RUBD	Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion des Staats Freiburg
RPA	Regionaler Richtplan der Agglomeration Freiburg
Vorstand	Agglomerationsvorstand

**16 - 2016-2021:            Botschaft betreffend die  
Subventionierung der Massnahme  
11.4 des AP2 «Gestaltung der  
Bushaltestelle Bethléem auf der  
Fahrbahn und Priorisierung des  
öffentlichen Verkehrs»**

---

Das vorliegende Gesuch für eine Subventionsfreigabe betrifft die Massnahme 11.4 des *Agglomerationsprogramms der zweiten Generation (nachstehend AP2)*. Im Rahmen der Botschaft zuhanden des *Agglomerationsrates (nachstehend Rat)*, beantragt der *Agglomerationsvorstand (nachstehend Vorstand)*, der Gemeinde Freiburg auf der Grundlage der *Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg vom 12. Oktober 2016 (nachstehend Richtlinie)* eine Subvention für ein Projekt im Zusammenhang mit einer Mobilitätsinfrastruktur zu gewähren.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Agglomerationsrats

## **I. Allgemeines**

Die Subventionierung der im regionalen Richtplan eingetragenen Massnahmen wird durch die *Richtlinie* vom 12. Oktober 2016 geregelt. Artikel 5 legt fest, dass die Massnahmen, die zu 50% durch die *Agglomeration Freiburg (nachstehend Agglomeration)* subventioniert werden, mit Priorität A im AP2 aufgeführt sind. Dies ist bei der untenstehend vorgestellten Massnahme der Fall. Die *Richtlinie* sieht ausserdem in Artikel 7 vor, dass der Subventionsbetrag auf der Grundlage der im AP2 eingetragenen Kosten für die betreffende Massnahme berechnet wird, nach Abzug der Beteiligung des Staats Freiburg und Dritter. Artikel 3 sieht seinerseits vor, dass die Vorfinanzierung der Massnahmen und eventuelle Kostenüberschüsse zulasten des Bauherrn gehen (grundsätzlich die Gemeinden). Zudem wird in Anwendung von Artikel 8 die Mitfinanzierung des Bundes vom 50%-igen Brutto-Subventionsbetrag der *Agglomeration* in Abzug gebracht.

Auf der Grundlage der *Richtlinie* hat der *Vorstand* ein Verfahren für die Behandlung der Subventionsgesuche für die Massnahmen des AP2 festgelegt. Dieses Verfahren erlaubt den Gemeinden, vor der Realisierung der Arbeiten bei der *Agglomeration* ein Gesuch für die betreffende Massnahme einzureichen. Gestützt auf einen detaillierten Kostenvoranschlag wird der höchstmögliche Subventionsbetrag zum vorgegebenen Satz von 50% des von der Gemeinde vorgesehenen Nettokostenbetrages berechnet und in Form eines 50%-igen Kostendachs zu dem im AP2 eingetragenen Betrag festgelegt. Die Berechnung und die Begründung des *Vorstandes* werden der Gemeinde in Form einer Stellungnahme mitgeteilt, in der sich der *Vorstand* verpflichtet, dem *Rat* das entsprechende Subventionsbegehren zu unterbreiten. Nimmt der *Rat* das Begehren an, verfügt die Gemeinde über eine Frist von vier Jahren, um die betreffende Massnahme gemäss Artikel 37 Absatz 3 der Statuten der Agglomeration umzusetzen. Nach Abschluss der Arbeiten wird der effektive Subventionsbetrag unter Berücksichtigung der Teuerung und der MwSt. auf der Grundlage der Schlussabrechnung festgelegt und der Gemeinde überwiesen. Kommen die effektiven Ausgaben unter dem vom *Rat* genehmigten Betrag zu stehen, wird der Subventionsbetrag neu berechnet, um die 50% der effektiven Nettoausgaben der Gemeinde zu erreichen.

Der *Vorstand* betont, dass die in den Massnahmenblättern des AP2 eingetragenen Beträge weder Teuerung noch MwSt. enthalten. So ist der vom *Rat* genehmigte Subventionsbetrag nach der Realisierung einer Massnahme der Entwicklung des Baupreisindex<sup>1</sup> zwischen Oktober 2011 (Datum des berücksichtigten Referenzindex für das AP2) und dem Realisierungsdatum der Massnahme anzupassen. Zu diesem Betrag ist die MwSt. gemäss des während der Arbeiten gültigen Steuersatzes hinzuzurechnen, um den effektiven Subventionsbetrag zu erhalten.

Da das genaue Datum der Realisierung zum Zeitpunkt der Subventionsgewährung nicht bekannt ist und es auch nicht möglich ist, die genaue Höhe des Referenzindex für die Teuerung vorauszusehen, beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, aufgrund der Beträge zum Wert von 'Oktober 2011' ohne Teuerung und MwSt. zu entscheiden, was den im AP2 eingetragenen Beträgen entspricht. Dieser Modus operandi entspricht sowohl für die Berechnung (der auf ein Referenzwertdatum festgelegten Beträge) als auch für die Überweisung (unter Einbezug der Teuerung und der MwSt.) dem durch den Bund praktizierten Verfahren für mitfinanzierte Massnahmen.

Die *Gemeinde Freiburg* (*nachstehend Gemeinde*) beantragt eine Subvention für die Massnahme 11.4 des AP2 «Gestaltung einer Bushaltestelle auf der Fahrbahn (Richtung Bahnhof) und öV-Priorisierung durch Verkehrsampeln bei der Bushaltestelle Bethléem (in Richtung Moncor) entlang der Route de Villars». Der *Vorstand* hat von der Gemeinde am 8. März 2017 ein vollständiges Subventionsgesuch erhalten.

## **II. Massnahme 11.4: Gestaltung der Bushaltestelle Bethléem auf der Fahrbahn und Priorisierung des öffentlichen Verkehrs**

### ***Beschreibung der Massnahme und des kommunalen Projekts***

Die Massnahme 11.4 des AP2 bezweckt die Priorisierung einer starken Achse des *öffentlichen Verkehrs* (*nachstehend öV*) auf einem Streckenabschnitt, der durch den motorisierten Individualverkehr stark ausgelastet ist. Dazu sieht sie einerseits die Umwandlung einer Haltestelle mit Ausweichplatz in eine Haltestelle auf der Fahrbahn und andererseits eine verbesserte Regulierung mittels Lichtampeln vor, um die Überquerung einer Kreuzung durch den öV zu begünstigen.

Das Projekt der *Gemeinde* übernimmt die Ziele der Massnahme 11.4, denn damit sollen die Verkehrsbedingungen für die Busse und ihre Beförderungsgeschwindigkeit verbessert werden. Die Arbeiten bestehen in der Verlegung der Haltestelle Betlehem Richtung Bahnhof auf die Fahrbahn, indem die Betonplatte der heutigen Haltestelle mit Ausweichplatz durch eine Zugangsrampe für die Passagiere gemäss den Bestimmungen des *Behindertengleichstellungsgesetzes* (*BehiG*; Höhe 16 cm, Breite min. 290 cm) ersetzt wird. Zudem sollen Induktionsschleifen in die Fahrbahn verlegt werden, um an der Ampelkreuzung Bethléem denjenigen Bussen, die in Richtung Bahnhof fahren, den Vortritt zu ermöglichen. Die andere Fahrtrichtung ist bereits entsprechend ausgerüstet.

Die Arbeiten für die Massnahme 11.4 erfolgen im Rahmen einer grösseren Baustelle, welche insbesondere Sanierungsmassnahmen gegen den Strassenlärm und die Erneuerung der Kanalisationen auf der gesamten Achse Route de Villars - Avenue Beauregard umfasst. Der Realisierungskredit wurde vom Generalrat am 15./16. Dezember 2014 gewährt, und die Pläne wurden am 16. Februar 2017 durch die *Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion* (*RUBD*) genehmigt. Die Durchführung der Arbeiten ist für November 2017 geplant. Die Abbildungen 1 und 2 auf der nächsten Seite bieten einen Überblick über die Arbeiten bei der Bushaltestelle und der Kreuzung mit Ampelbetrieb.

---

<sup>1</sup> Für die Berechnung der Teuerung in Bezug auf die Massnahmen des Agglomerationsprogramms Freiburg gilt der Schweizerische Baupreisindex, Region Mittelland, Kategorie Tiefbau.



Abbildung 1: Verlegung der Bushaltestelle auf die Fahrbahn

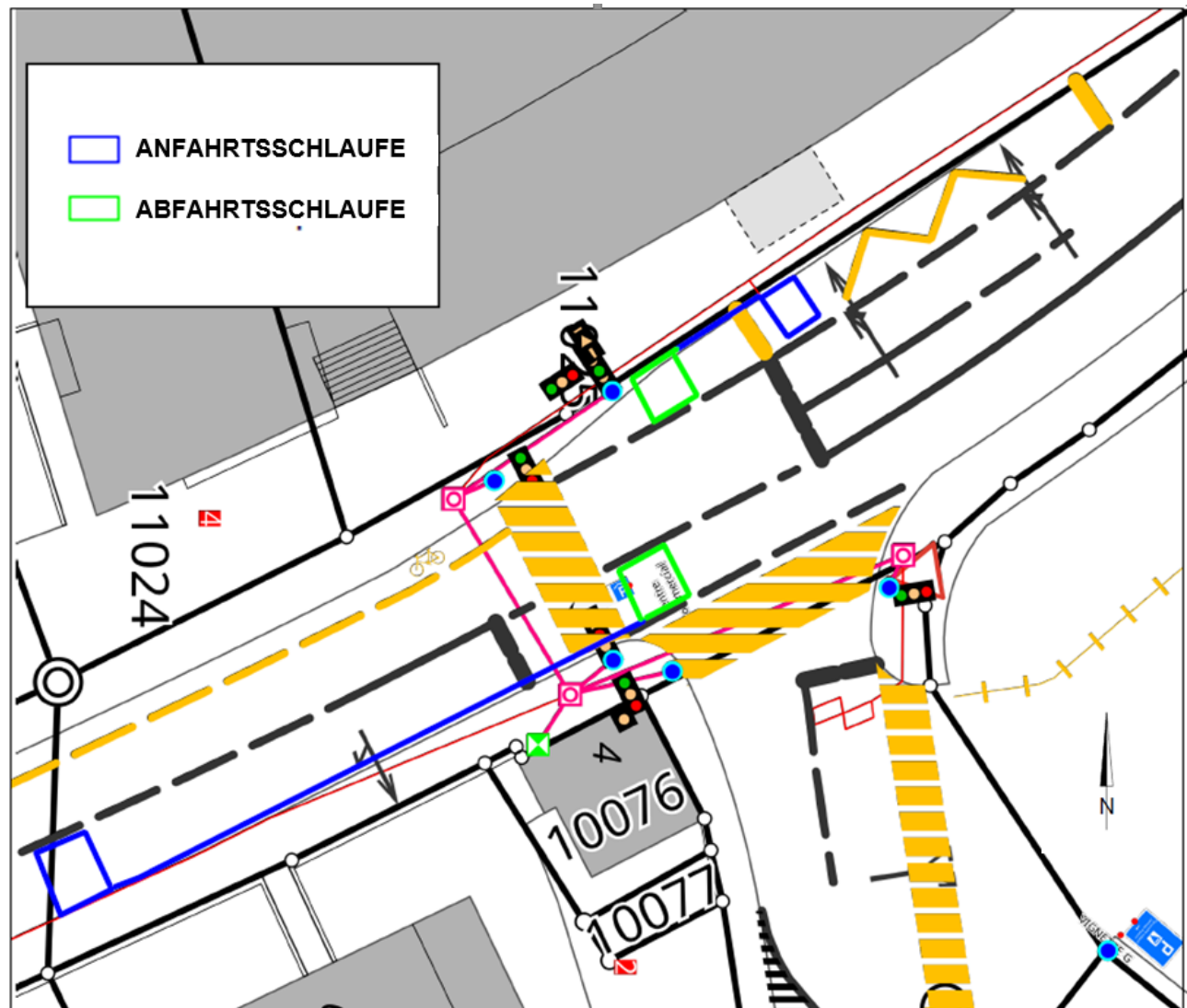


Abbildung 2: Priorisierung der Busse an der Kreuzung Route de Villars - Chemin de Bethléem

### **Behandlung des Subventionsgesuchs**

Der *Vorstand* ist der Auffassung, dass das Projekt zur Gestaltung der Bushaltestelle und der Kreuzung mit Ampelbetrieb Bethléem grundsätzlich mit dem *Richtplan der Agglomeration (RPA)* übereinstimmt. Das Projekt entspricht insofern den im Strategischen Bericht vom 16. Dezember 2016 festgelegten Hauptzielsetzungen Z3.1 und Z3.3, als es eine vermehrte Nutzung des öV für Fahrten innerhalb der *Agglomeration* fördert. Es entspricht zudem der Strategie M1 «Öffentlicher Verkehr» und dem Konzept K2.2 «Ein verstärktes, engmaschiges Busnetz». Ferner ist der *Vorstand* der Ansicht, dass das von der *Gemeinde* vorgelegte Projekt mit den Zielen der Massnahme 11.4 vollumfänglich übereinstimmt.

Der zu Lasten der Gemeinde gehende Anteil an diesem Projekt beläuft sich auf CHF 38 890 (Wert «Oktober 2011», ohne Teuerung und MwSt.). Er liegt damit unter dem in der Massnahme 11.4 definierten subventionierbaren Höchstbetrag von CHF 70'000 und kann damit als rechtmässige Berechnungsgrundlage für die Subvention dienen. Unter Anwendung des Subventionssatzes von 50% gemäss Artikel 5 der *Richtlinie* beträgt der gesamte Subventionsbetrag CHF 19'450 (Wert «Oktober 2011», ohne Teuerung und MwSt.).

Gemäss Artikel 8 der *Richtlinie* wird schliesslich die für diese Massnahme in der Leistungsvereinbarung zum AP2 vorgesehene finanzielle Beteiligung des Bundes von 40% vollständig der *Agglomeration* überwiesen. Der Höchstbeitrag des Bundes wurde im Gesuchsdossier für den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt, das am 15. Mai 2017 beim *Bundesamt für Strassen (nachfolgend ASTRA)* eingereicht wurde. Dieser beläuft sich auf CHF 15'520 (Wert «Oktober 2011», ohne Teuerung und MwSt.). Die Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem *ASTRA* und dem Staatsrat wird im September 2017 erwartet, was den Beginn der Bauarbeiten für die Massnahme ermöglicht. Die finanzielle Verteilung gemäss den verschiedenen genannten Parametern wird in der folgenden Tabelle präsentiert.

Beitragende	Verteilung	Betrag in CHF (Wert «Oktober 2011», ohne Teuerung und MwSt.)	
<i>Gemeinde</i>	50%	19'440	
<i>Agglomeration</i>	50%	19'450	
		Subvention des Bundes 15'520	Saldo <i>Agglomeration</i> 3'930
Total	100%	38'890	

**Abbildung 3: Finanzielle Verteilung**

In Anbetracht dieser Ausführungen beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, der *Gemeinde Freiburg* für diese Massnahme eine Subvention in der Höhe von 50% zu gewähren, also einen Gesamtbetrag von CHF 19'450 (Wert «Oktober 2011», ohne Teuerung und MwSt.). Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einer Mitfinanzierung des Bundes in Höhe von CHF 15 520 (Wert «Oktober 2011», ohne Teuerung und MwSt.) und der Nettosubvention der *Agglomeration* in Höhe von CHF 3'930 (Wert «Oktober 2011», ohne Teuerung und MwSt.). Zur Information: diese Beträge entsprechen im «April 2017» inkl. MwSt. ca. CHF 17 040 für den Anteil des Bundes und CHF 4'320 für den Anteil der *Agglomeration*, d.h. einer Gesamtsubvention in Höhe von CHF 21'360 (diese Angaben sind Richtwerte).

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die *Agglomeration* im Rahmen der Investitionshilfen für regionale Verkehrsverbände noch den Erhalt einer Unterstützung vom Staat Freiburg in der Grössenordnung von CHF 2'150 (nicht indexierter Betrag) erwartet, was 50% der Nettosubvention der *Agglomeration* entspricht. Dieser Betrag sollte 2017 in Form einer Akontozahlung von 80% und 2018 als Saldo in Höhe der verbleibenden 20% ausgezahlt werden (Rubrik 650.661.40 des Investitionsbudgets 2018).

### **Finanzielle Auswirkungen**

Der *Vorstand* beabsichtigt, die Investitionsausgabe von CHF 3'930 (Wert «Oktober 2011», ohne Teuerung und MwSt.) aus seinem Cash-Flow zu finanzieren. Die Investition ist zum gesetzlichen Zinssatz von 10% abzuschreiben, was einem jährlichen Betrag von CHF 393 (Wert «Oktober 2011», ohne Teuerung und MwSt.) entspricht. Unter dem Vorbehalt einer Annahme dieser Vorlage durch den *Rat* wird diese Investition unter der Rubrik 650.522.40 des Investitionsbudgets 2018 verbucht. Die Subvention wird nach Abschluss der Arbeiten und nach Erhalt des Beitrags des Bundes an die *Gemeinde* überwiesen.

### III. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Der *Vorstand* beantragt dem *Rat*, den beiliegenden Beschlussentwurf zu dieser Botschaft anzunehmen.

---

Mit freundlichen Grüßen

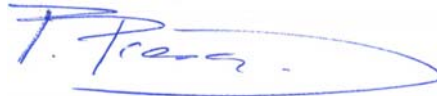
Im Namen des Agglomerationsvorstandes  
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG, SGF 140.2),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008,
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.1 und 140.11),
- die Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg vom 12. Oktober 2016
- den regionalen Richtplan vom 16. Dezember 2016

in Erwägung:

- der Botschaft Nr.6 des Agglomerationsvorstandes vom 15. September 2016
- der Botschaft Nr.17 des Agglomerationsvorstandes vom 7. September 2016
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

**Erster Artikel**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Gemeinde Freiburg eine Subvention in der Höhe von CHF 19'450 (Wert «Oktober 2011», ohne Teuerung und MwSt.) für die Massnahme «Gestaltung einer Bushaltestelle auf der Fahrbahn (Richtung Bahnhof) und öV-Priorisierung durch Verkehrsampeln bei der Haltestelle Bethléem (in Richtung Moncor) entlang der Route de Villars » zu überweisen.

<sup>2</sup> Dieser Betrag umfasst einerseits die Mitfinanzierung des Bundes in Höhe von CHF 15'520 (Wert «Oktober 2011», ohne Teuerung und MwSt.) und andererseits die Nettosubvention der Agglomeration in Höhe von CHF 3'930 (Wert «Oktober 2011» ohne Teuerung und MwSt.).

**Art. 2**

Diese Investition wird in der Rubrik 650.522.40 des Budgets 2018 aufgeführt und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften beschrieben.

**Art. 3**

Der effektive Subventionsbetrag berücksichtigt die Teuerung und die zur Zeit der Abschlussrechnung geltende MwSt.

Freiburg, 12. Oktober 2017

Im Namen des Agglomerationsrates  
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Michel Moret

Félicien Frossard